

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/302 —

Milliardenkredit an die DDR

Der Bundesminister der Finanzen – I B 5 – F 6448 – 104/83 – hat mit Schreiben vom 29. August 1983 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Mit welcher Begründung überging die Bundesregierung bei der Entscheidung über die Garantieübernahme den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages?

Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre Berufung auf § 12 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1983, d. h. worin besteht bei dieser Garantieübernahme das „unvorhergesehene, unabweisbare Bedürfnis“ bzw. der „Notfall“, nachdem

- der bayerische Ministerpräsident selbst den Kredit als absolut sicher („kein Pfennig Risiko“ laut Spiegel vom 8. August 1983) bezeichnete, eine Garantieübernahme durch den Bund also überflüssig erscheinen mußte,
- die Bundesregierung gegenüber dem Haushaltsausschuß mit Schreiben vom 7. Juli 1983 die Garantie mit einem besonderen deutschlandpolitischen Interesse begründete,
- eine Belebung des innerdeutschen Handels von diesem Kredit kaum erwartet werden kann (Stellungnahme des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung)?

Die Bundesregierung hat den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages nicht übergangen. Der Haushaltsausschuß wurde mit Schreiben des BMF vom 7. Juli 1983 über die Bundesgarantien für ungebundene Finanzkredite in Höhe von 1 Mrd. DM an die Deutsche Außenhandelsbank, Berlin-Ost, entsprechend dem Beschuß des Haushaltsausschusses in seiner 84. Sitzung am 13. April 1972 unterrichtet.

Die Voraussetzungen für diese Bundesgarantien nach § 12 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1983 sind deshalb gegeben, weil das Bedürfnis für diese Gewährleistung bei Aufstellung des Haushaltplanes im Herbst 1982 für die Bundesregierung nicht vorhersehbar war; die Unabweisbarkeit ergibt sich für die Bundesregierung aus deutschlandpolitischen Gründen.

2. Wie begründet die Bundesregierung, daß die als Kreditgeber auftretenden Banken wesentlich bessere als marktübliche Konditionen erhielten:
 - Eine Absicherung des Kredits in Höhe von 100 v. H. statt wie üblich 85 v. H.,
 - eine Absicherung des Kredits über Bundesgarantie statt wie üblich über Bundesbürgschaft mit der Konsequenz, daß im Falle eines Zahlungsverzuges der DDR Zahlungen aus der Bundeskasse unverzüglich fällig werden,
 - Verzicht des Bundes auf die Erhebung einer Gebühr gegenüber den Banken – anstelle der üblichen 0,5 v. H. der Garantiesumme (5 Mio. DM)?

Den Kreditgebern wurden Konditionen eingeräumt, wie sie auch von der früheren Bundesregierung schon in anderen politisch bedeutsamen Fällen gewährt wurden. Im übrigen würde der Bund aus den übernommenen Garantien im Schadensfalle nicht unverzüglich, sondern erst drei Monate nach vertraglicher Fälligkeit der garantierten Forderung in Anspruch genommen (vgl. auch zu Frage 4).

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt bei Eintreten des Garantiefalls im Vergleich zum Bürgschaftsfall?

Die Bundesregierung rechnet überhaupt nicht mit einem Eintreten des Garantiefalls. Im übrigen wären die Belastungen des Bundes bei Eintreten des Garantiefalls ebenso hoch wie im Bürgschaftsfall (vgl. auch zu Frage 4).

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, von den beteiligten Banken zur Zahlung der Garantiesumme verpflichtet zu werden?

Worin bestehen die „handfesten sachlichen Vereinbarungen“, von denen Regierungssprecher Sudhoff am 8. August 1983 gesprochen hat?

Gibt es eine Forderungsabtretung der DDR, z. B. bezüglich der Transitpauschale?

Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Belastung des Bundeshaushalts aus den übernommenen Garantien.

Es liegt eine zuverlässige und voll ausreichende Sicherung vor. Über Einzelheiten wurde Vertraulichkeit vereinbart.

5. Wurde bei der Garantieübernahme das Prüfungsrecht des Bundesfinanzministers nach § 39 Abs. 3 der Bundeshaushaltsoordnung gesichert, oder hat er auf dieses Recht verzichtet?

Mit welcher Begründung wurde die Treuhandstelle für Handel und Industrie in Berlin übergegangen?

Sowohl dem Bundesminister der Finanzen als auch dem Bundesrechnungshof steht das Recht zu, die Unterlagen der Banken zu prüfen, soweit sie den Kredit an die Deutsche Außenhandelsbank aufgrund des garantierten Kreditvertrages betreffen.

Die Treuhandstelle für Industrie und Handel (TSI) ist Teil des besonderen Systems des innerdeutschen Handels. Sie ist für die Fragen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs zuständig, der nach den Bestimmungen des Berliner Abkommens von 1951 abgewickelt wird.

Der angesprochene Kredit wurde zwischen den ausländischen Töchtern von Banken aus der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Außenhandelsbank der DDR vereinbart. Er wird in DM – nicht in Verrechnungseinheiten – gewährt und aus dem Euro-Markt finanziert. Unter diesen Umständen ist der Kredit kein Geschäft des innerdeutschen Handels nach dem Berliner Abkommen. Die Einschaltung der TSI in die Kreditvereinbarung war daher nicht erforderlich.

6. Ging die Initiative zu diesem Kredit von der Bundesregierung oder von der Bayerischen Landesbank oder von Dritten aus?

Die Initiative zu diesem Kredit ging von der DDR aus.

7. Sind Provisionen an Beteiligte des Kreditgeschäfts gezahlt worden? Wenn ja, befinden sich unter den Provisionsempfängern Inhaber von öffentlichen Ämtern oder Parteiämtern?

Im Kreditvertrag ist die übliche Bankprovision vereinbart. Von anderen Provisionen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333